

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1982	Nummer 17
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
21281	4. 3. 1982	Verordnung über das Kurgebiet und die Erhebung von Kurbeiträgen für das Staatsbad Oeynhausen . .	158

21281

**Verordnung
über das Kurgelbiet und die Erhebung
von Kurbeiträgen für das Staatsbad Oeynhausen
Vom 4. März 1982**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2 und 16 Abs. 2 Nr. 1 des Kurortengesetzes – KOG – vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

1. Abschnitt

Kurgelbiet

§ 1

Festsetzung

Anlagen
1 und 2

(1) Das Kurgelbiet umfaßt die Teile der Stadt Bad Oeynhausen, die von den in der Anlage 1 beschriebenen und in der Anlage 2 dargestellten Grenzen umschlossen werden.

(2) Nutzungen innerhalb des Kurgelbietes, die sich nicht nur aus den Aufgaben des Heilbades ergeben, sollen die Durchführung der durch Artbezeichnung und Heilanzeigen ausgewiesenen Kuren und den Schutz der Kurgäste, der Heilmittel, des Kurortcharakters und der Kureinrichtungen gegen Störungen und Belästigungen gewährleisten.

§ 2

Bebauung

Durch die Bauleitplanung ist sicherzustellen, daß

1. die Bebauung im Kurgelbiet und an seinen Grenzen landschaftsbezogen und dem historischen Ortsbild im Bereich des Kurparks, insbesondere auch hinsichtlich der Zahl der Geschosse, angepaßt ist und
2. Ruhe- und Grünzonen weiter ausgebaut und der Kurpark mindestens in dem Grünbestand bei Inkrafttreten dieser Verordnung erhalten werden.

§ 3

Kraftfahrzeugverkehr

(1) Die an den Kurpark grenzenden Straßen sind vom Verkehr so weit freizustellen, daß die Verkehrsbelastung bis spätestens 1. Januar 1985 im Jahresdurchschnitt unter 3000 Kraftfahrzeuge innerhalb eines Kalendertages gesenkt wird.

(2) Soweit Straßen mit einer jahresdurchschnittlichen Belastung von mehr als 3000 Kraftfahrzeugen am Tage den Kurpark von den Unterkunfts- und Einkaufsbereichen der Kurgäste im Kurgelbiet trennen, sind Kurpromenaden, Fußgängerzonen oder kreuzungsfreie Fußwege anzulegen.

§ 4

Kurortverordnung

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 Abs. 1 und der §§ 12 bis 15 der Kurortverordnung – KOVO – vom 20. April 1978 (GV. NW. S. 202) sind ergänzend anzuwenden.

2. Abschnitt

Kurbeitrag

§ 5

Festsetzung, Kurkarten

Anlage 3

(1) Die Kurbeitragsregelung muß ständig ausliegen. Die Beiträge sind unter Berücksichtigung der Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Nordrhein-Westfalen jährlich fortzuschreiben. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung.

(2) Kurkarten können ausgestellt werden als

- a) Tageskurkarte für 1 Tag bis zu 42 Tagen,
- b) Jahreskurkarte.

Diese Kurkarten können sowohl als Hauptkurkarte als auch als Beikarte ausgestellt werden.

(3) Die Hauptkurkarte wird für jede Einzelperson oder jede erste Person einer Familie ausgestellt.

(4) Die Beikarte wird für die zweite bis vierte Person derselben Familie ausgegeben. Kinder unter 6 Jahren sind kurbeitragsfrei, Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ebenfalls, sofern sie das Kurgelbiet nur zur Begleitung einer erziehungsberechtigten Person aufsuchen. Der Kurbeitrag wird nur bis zur vierten Person einer Familie erhoben.

(5) Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

(6) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen, der Kurkonzerte und sonstigen Veranstaltungen, wenn für diese keine besonderen Eintrittsgelder erhoben werden, sowie zum Gebrauch der Kurmittel gegen Zahlung der festgesetzten Preise und nach ärztlicher Verordnung, soweit eine solche verlangt wird.

§ 6

Kurkarte

(1) Die Tageskurkarte ist für jeden Anwesenheitstag bis zu einer Gesamtdauer von 42 Tagen im Kalenderjahr auszustellen. Übersteigt die Anwesenheitsdauer diesen Zeitraum, so wird kein weiterer Kurbeitrag erhoben. Bei mehreren, zeitlich getrennten Kuraufenthalten innerhalb eines Kalenderjahres wird Kurbeitrag ebenfalls für höchstens 42 Tage insgesamt erhoben.

(2) Die Jahreskurkarte wird für eine Aufenthaltsdauer von mindestens 6 Wochen im Kalenderjahr ausgegeben. Als Kurbeitrag ist das 42-fache des Tageskurbeitrages zu entrichten. Ist bereits ein Kurbeitrag nach Absatz 1 gezahlt worden, ist lediglich der Unterschiedsbetrag zur Jahreskurkarte nachzuentrichten. Der Nachweis einer bereits erbrachten Zahlung eines Kurbeitrages kann durch Vorlage der Kurkarte geführt werden.

(3) Personen, die einen Zweitwohnsitz innerhalb des Kurgelbietes haben, haben einen Kurbeitrag in Höhe des Betrages für die Jahreskurkarte zu entrichten.

§ 7

Entrichtung, Verlust,
Mißbrauch

(1) Jeder Kurbeitragspflichtige hat den Kurbeitrag unverzüglich nach seinem Eintreffen bei dem Staatsbad gegen Erhalt einer Kurkarte zu entrichten. Für eine Jahreskurkarte kann ein Lichtbild verlangt werden.

(2) Wird der Kurbeitrag nicht entrichtet, kann er einschließlich der Auslagen durch die Kasse des Staatsbades nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) beigetrieben werden.

(3) Der Verlust der Kurkarte ist dem Staatsbad unverzüglich anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung kann ein Entgelt bis zum dreifachen Satz der Tageskarte erhoben werden.

(4) Bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen ist die Kurkarte den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen.

(5) Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte entschädigungslos eingezogen. Das Staatsbad ist berechtigt, bei mißbräuchlicher Verwendung ein Bearbeitungs-entgelt bis zur Höhe eines Kurbeitrages für die Dauer von 14 Tagen zu erheben.

(6) In begründeten Fällen kann die Ausgabe von Kurkarten verweigert werden; ausgegebene Kurkarten können gegen Erstattung des anteiligen Kurbeitrages abzüglich der Kosten eingezogen werden.

§ 8

Ermäßigung, Befreiung

(1) Der Kurbeitrag wird ermäßigt für

- a) die von Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Berufsunfallversicherung, der Ersatzkassen, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Versorgungsämter und ihnen gleichgestellten Versicherungssträ-

gern einschließlich der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und des Müttergenesungswerkes entsandten Kurbeitragspflichtigen, sofern die Kosten eines Kuraufenthaltes voll übernommen werden und die Kostenübernahme bei Antritt der Kur durch eine Kostendeckungszusage nachgewiesen werden kann;

- b) Kinder und Jugendliche aus Heimen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
 - c) jugendliche Einzelbesucher von den dem Deutschen Jugendherbungsverband angeschlossenen Herbergen oder Zeltplätzen sowie geschlossene Gruppen von Schülern oder Auszubildenden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die unter Aufsicht eines Erwachsenen in Jugendherbergen, Schullandheimen, herbergsähnlichen Unterkünften oder auf Zeltplätzen untergebracht sind.
- (2) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für
- a) minderbemittelte Unterhaltspflichtige, deren Einkünfte nicht mehr als den 5-fachen Regelsatz nach § 22 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), betragen; bei Nichtunterhaltungspflichtigen vermindert sich die Bemessungsgrundlage um ein Drittel;
 - b) Schwerbeschädigte, Blinde und Körperbehinderte (Schwerbehinderte) mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 vom Hundert;
 - c) in öffentlicher Krankenpflege tätige Personen ohne eigenes Einkommen, die von einem Mutterhaus unterhalten werden.
- (3) Der Antrag ist unter Verwendung des hierfür beim Staatsbad zu erhaltenden Vordrucks spätestens bei Beginn des Kuraufenthaltes zu stellen. Das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen für die beantragte Ermäßigung muß in der im Antragsvordruck vorgesehenen Weise bestätigt sein.
- (4) Die Höhe der Ermäßigung ergibt sich aus der Anlage 3.
- (5) Auf Antrag können von der Kurbeitragspflicht befreit werden
- a) Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und Kursen bis zur Dauer von 7 Tagen;
 - b) sonderfürsorgeberechtigte, erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), sowie alle Pflegezulageempfänger im Sinne des § 68 BSHG, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen;
 - c) Begleitpersonen von Schwerbeschädigten oder Behinderten im Sinne des § 39 BSHG mit einer Erwerbsmin-

derung von mindestens 50 vom Hundert, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch ärztliche Bescheinigung, Schwerbeschädigtenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt;

- d) Kurgäste für den 25. und jeden weiteren Besuch des Staatsbades, wenn sie nachweisbar insgesamt 24mal eine Kurkarte der ersten oder zweiten Person gelöst haben;
- e) Personen, bei denen eine soziale Härte vorliegt.

§ 9

Erstattung

(1) Bei vorzeitiger Beendigung des Kuraufenthaltes wird auf Antrag der Kurbeitrag abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes nach Anlage 3 anteilig erstattet.

(2) Erstattungen werden nur gegen Rückgabe der Kurkarte und Vorlage einer Abreisebescheinigung des Wohnungsgebers geleistet. Eine Jahreskurkarte ist nicht erstattungsfähig.

(3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt, sofern der Antrag auf Erstattung nicht bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Kurverwaltung eingegangen ist.

§ 10

Anmeldung, Einziehung

(1) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Kurbeitrag durch Aushang bekanntzugeben, einzuziehen und an das Staatsbad abzuliefern.

(2) Meldevordrucke sind unter Angabe des An- bzw. Abreisetages innerhalb einer Woche vom Wohnungsgeber beim Staatsbad einzureichen.

(3) Der Wohnungsgeber hat seine Kurgäste zur unverzüglichen Entrichtung des Kurbeitrages aufzufordern.

§ 11

Verjährung

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in drei Jahren; das gleiche gilt für die Vollstreckung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1982

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

Textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen

Das Kurgebiet wird begrenzt

- im Westen:** Durch die Stadtgrenze Bad Oeynhausen/Löhne von der nordwestlichen Begrenzung des Flurstücks 303, Flur 6, Gemarkung Bad Oeynhausen, bis zur Loher Straße (K 3909).
- im Süden:** Durch die Nordgrenze der Loher Straße (K 3909), von der Stadtgrenze Bad Oeynhausen/Löhne bis zur Einmündung der Martin-Luther-Straße, weiter durch die Nordgrenze der Martin-Luther-Straße bis zur Einmündung der Gartenstraße, weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 95 der Flur 21, Gemarkung Lohe, bis zur Küstriner Straße, weiter entlang der Nordgrenze der Küstriner Straße bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 6, Flur 17, Gemarkung Lohe, weiter entlang der Nordgrenze der geplanten Verlängerung der Küstriner Straße, das Flurstück 6, Flur 17, Gemarkung Lohe, in östlicher Richtung durchschneidend, bis zur Detmolder Straße (in Höhe Einmündung Bromberger Straße).
- im Osten:** Durch die östliche und nördliche Grenze des Flurstücks 6, Flur 17, Gemarkung Lohe, von der Einmündung der geplanten Küstriner Straße bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstücks 256, Flur 17, Gemarkung Lohe, weiter entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 256, Flur 17, Gemarkung Lohe, bis zur Theodor-Heuss-Straße. Die Theodor-Heuss-Straße überquerend bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstücks 238, Flur 19, Gemarkung Lohe, weiter in nördlicher Richtung entlang des Flurstücks 238, Flur 19, Gemarkung Lohe, bis zum südwestlichen Grenzstein des Flurstücks 96, Flur 18, weiter entlang der südlichen und östlichen Grenzen des Flurstücks 96, Flur 18, Gemarkung Lohe, bis zum Flurstück 233, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter in Richtung Norden, entlang der südlichen und östlichen Grenzen der Flurstücke 233 und 35, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen, bis zur Georgstraße, die Georgstraße überquerend bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstücks 2, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 2, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen, bis zur Uhlandstraße, die Uhlandstraße überquerend bis zum südöstlichen

Grenzstein des Flurstücks 30, Flur 5, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 30, Flur 5, Gemarkung Bad Oeynhausen, bis zur Lessingstraße, weiter in nördlicher Richtung entlang den östlichen Flurstücksgrenzen 29 und 27 der Flur 5, Gemarkung Bad Oeynhausen (Lessingstraße und Südbahn), von der Nordgrenze der Südbahn in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 810, Flur 15, Gemarkung Bad Oeynhausen (Südbahn) bis zur Ostgrenze der Detmolder Straße, weiter in nördlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze der Weserstraße, weiter entlang der westlichen und nördlichen Grenzen des Flurstücks 707, bis zum Salzsiederpfad, weiter in nördlicher Richtung entlang des Salzsiederpfades bis zum nordöstlichen Grenzstein des Flurstücks 583, Flur 4, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter in östlicher Richtung den Salzsiederpfad überquerend bis zum südwestlichen Grenzstein des Flurstücks 710, Flur 4, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter entlang der südlichen und östlichen Grenzen des Flurstücks 710 bis zur Bahnhofstraße, die Bahnhofstraße überquerend, weiter entlang der östlichen Grenze der Bahnhofstraße bis zur nördlichen Grenze der Richard-Wagner-Straße, weiter entlang der Richard-Wagner-Straße bis zur Moltkestraße, weiter entlang der westlichen Grenze der Moltkestraße bis zur nördlichen Grenze der Bismarckstraße, weiter entlang der nördlichen Grenze der Bismarckstraße bis zur Kaiserstraße, weiter entlang der westlichen Grenze der Kaiserstraße bis zur Südgrenze der Dr.-Neuhäuser-Straße, weiter entlang der südlichen Grenze der Dr.-Neuhäuser-Straße bis zur Westseite der Bahnhofstraße, weiter entlang der Westseite der Bahnhofstraße bis zur Herforder Straße, weiter entlang in westlicher Richtung bis zur Klosterstraße.

- im Norden:** Durch die Südgrenze der Herforder Straße, von der Einmündung der Bahnhofstraße bis zur Westseite der Wiesenstraße, weiter durch die Westgrenze der Wiesenstraße bis zur Einmündung der Straße „Am Osterbach“, weiter durch die Nordgrenze der Straße „Am Osterbach“ bis zum östlichen Grenzstein des Flurstücks 303, Flur 6, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter entlang der Nordgrenze des vorgenannten Flurstücks bis zur Stadtgrenze Bad Oeynhausen/Lohe.

Zeichnerische Darstellung des Kurggebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2.5.1980 (D 6747)

—•— Grenze des Kurggebietes Bad Oeynhausen

Anlage 3

zu §§ 5, 6, 8 und 9

Der Kurbeitrag für die in §§ 5, 6 und 8 aufgeführten
Kurkarten beträgt für eine

Tageskarte

als Hauptkurkarte	DM 4,60
als Beikarte für die 2. Person	DM 4,—
für die 3. und 4. Person	DM 2,45

bei Ermäßigung

gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe a)	
als Hauptkurkarte	DM 3,65
gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe b) und c) und Abs. 2 Buchstabe a) und b) als	
Hauptkurkarte	DM 4,—
als Beikarte für die 2. Person	DM 3,40
für die 3. und 4. Person	DM 2,30
gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe c) als	
Hauptkurkarte	DM 2,30

Jahreskurkarte

als Hauptkurkarte	DM 193,—
als Beikarte für die 2. Person	DM 168,—
für die 3. und 4. Person	DM 104,—

bei Ermäßigung

gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe b) und c) und Abs. 2 Buchstabe a) und b)	
als Hauptkurkarte	DM 168,—
als Beikarte für die 2. Person	DM 143,—
für die 3. und 4. Person	DM 97,—
gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe c)	
als Hauptkurkarte	DM 97,—

Bearbeitungsentgelt nach § 9 Abs. 1 DM 10,—

– GV. NW. 1982 S. 158.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X